

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 259/95

BESCHLUSS

vom

2. Mai 1996

in dem Rechtsstreit

B[REDACTED] Volksbank eG,
vertreten durch den Vorstand
Heinz Dieter P[REDACTED], Rudolf P[REDACTED], Ulrich M[REDACTED] und
Wolfhart V[REDACTED],
K[REDACTED]damm [REDACTED], B[REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

g e g e n

Iris G[REDACTED],
Pe[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes sowie die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. Mai 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 7. Ju-
li 1995 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen der Klägerin zur Last.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel wirft keine Fragen von grundsätzli-
cher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keinen Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Zwar liegen die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB
(vgl. dazu Senatsurt. v. 2. November 1995 - IX ZR 222/94,
ZIP 1996, 95, 96) nicht vor, weil nicht festgestellt ist,
daß im Zeitpunkt der Darlehensauszahlung an den Haupt-
schuldner die Beklagte das Erfordernis ihrer Verbürgung
noch nicht gekannt hätte. Die Klägerin hat sich nur ein Si-
cherungsmittel gewähren lassen, das sie so von Anfang an
mit dem Hauptschuldner vereinbart hatte.

Jedoch ist mit dem endgültigen Scheitern der Ehe zwischen der Beklagten und dem Hauptschuldner die Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB) für die Bürgschaft entfallen. Typischerweise sind Geschäftsgrundlage für die Bürgschaft eines selbst im wesentlichen einkommens- und vermögenslosen Ehegatten die – sei es auch mittelbare – Teilhabe des Bürgen am Vermögenszuwachs des Hauptschuldners sowie die Vorkehrung gegen Vermögensverlagerungen zwischen den Eheleuten. Soweit den Beteiligten nicht im Einzelfall andere rechtsschutzwürdige Gründe für die Verbürgung des Ehegatten erkennbar sind, hat der Gläubiger sich nach Treu und Glauben darauf einzulassen, daß der bürgende Ehegatte allein unter einer der beiden genannten Voraussetzungen aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden darf (Senatsurt. v. 25. April 1996 – IX ZR 177/95, z.V.b. in BGHZ).

Im vorliegenden Fall sind derartige besondere Umstände ebenso wenig dargetan wie greifbares Vermögen der Beklagten. Ihr Einkommen bietet der Klägerin bei objektiver Betrachtung keinen sinnvollen Sicherungswert für die Forderung von 103.391,82 DM, die aufgrund der Bürgschaftserklärung durchgesetzt werden soll. Vom gegenwärtigen Einkommen der Beklagten wären monatlich rund 40 DM pfändbar. Das würde nicht einmal die Kosten der Rechtsverfolgung und der laufenden Überwachung der Bürgschaftsschuld nachhaltig ab-



decken. Wesentlich günstigere wirtschaftliche Zukunftserwartungen sind für die Beklagte nicht dargetan. Dann rechtfertigt sich gemäß § 242 BGB schon nicht ihre Verurteilung.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer